

Μάχεσθαι χρη τον δημον υπερ του νόμου όκοσπερ τείχεος (*Heraklit*)  
Kämpfen muss das Volk um den Nomos (= das GG) wie um eine Mauer

Avocat Claus Plantiko      Kannheideweg 66      D-53123 Bonn

Verwaltungsgericht  
Kirchstr. 7  
10557 Berlin

## **Claus Plantiko**

Avocat definitiv  
Assessor iur.  
Oberstleutnant a.D.  
speaks English  
habla español

Kannheideweg 66  
53123 Bonn  
Fernruf/-druck 0228 - 64 04 12  
Funk 0160 - 6340963  
Claus.Plantiko@googlemail.com

GrM 22-1-22

Bonn, 27. 01. 2022

### **In der Verwaltungsstreitsache**

der/des

Frau Marianne Grimmenstein-Balas

Herrn A

Herrn F

Herrn G

Herrn G

Herrn H

Frau K

Herrn K

Frau N

Frau N

Herrn N

Herrn T

Herrn Sch

Herrn W

Frau W

Frau Z

- Antragsteller -,

Bevollmächtigter: Avocat definitiv Claus Plantiko, Kannheideweg 66, 53123 Bonn,

gegen

die Präsidentin des Deutschen Bundestages Bärbel Bas, Deutscher Bundestag, Platz der Republik 1,  
10557 Berlin,

- Antragsgegnerin -,

wegen Herstellung verfassungsmäßiger Volksvertretung (Klageziel)

stelle ich namens und im Auftrag der Antragsteller, s. beigefügte Vollmachten, den Antrag, wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung folgende einstweilige Anordnung zu erlassen:

Die Antragsgegnerin unterlässt es sofort, mit ihrer angefochtenen Allgemeinverfügung v. 12. Jan. 2022 Abgeordnete aus dem Plenarsaal und den Räumlichkeiten der Ausschusssitzungen auszusperren, ungleiche Arbeitsbedingungen für statusgleiche Abgeordnete zu schaffen und ihnen das Tragen von FFP2-Masken im Bundestag aufzuerlegen.

### **Vorbemerkung**

Die Antragschrift verwendet zur Bezeichnung von Personenmehrheiten, wo immer es auf das biologische Geschlecht für Rechtszwecke nicht ankommt, das generische Maskulinum analog dem Rechtssatz Ulpian, Dig. 50, 16, 1 de verborum significatione: „verbum hoc 'si quis' tam masculos quam feminas complectitur“ (Von der Bedeutung der Wörter: Dieses Wort 'wenn einer' umfaßt Männer so wie Frauen).

### **Sachverhalt**

Die Verfügungsbeklagte/Antragsgegnerin hat mit beiliegender Allgemeinverfügung vom 12. Jan. 2022 neue Regelungen im Bundestag eingeführt und verkündet: „Angesichts der Infektionsgefahren durch die hoch ansteckende Omikron-Variante hat die Bundestagspräsidentin in Absprache mit den Fraktionen eine novellierte Allgemeinverfügung zur Eindämmung der Corona-Pandemie in den Liegenschaften des Bundestages ab Mittwoch, 12. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Die Grundlage dafür ist das Hausrecht der Bundestagspräsidentin nach Artikel 40(2)1 GG.“

Danach gilt:

„In den Bereichen, in denen bisher die 3G-Regel galt (Plenum, Ausschüsse, Veranstaltungen), gilt nun 2G Plus. Das bedeutet, der Zugang ist auf Geimpfte und Genesene beschränkt, die zusätzlich einen aktuellen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder eine Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) nachweisen müssen.“

Ungeimpfte und nicht Genesene dürfen das Geschehen im Plenarsaal ab 12. Januar 2022 nur noch von der Tribüne aus verfolgen, und von dort aus auch nur, wenn sie einen negativen Schnelltest vorweisen können. Zu einigen Tagesordnungspunkten (TOP) wird ungeimpften Abgeordneten sogar der Aufenthalt auf der Tribüne untersagt. Auch der Zutritt zu den Sitzungen der Ausschüsse wurde Ungeimpften und nicht Genesenen verboten. Das bedeutet, dass alle Abgeordneten, die ungeimpft, ungetestet, ohne Auffrischungsimpfung oder inzwischen seit mehr als 6 Monaten genesen sind, den Plenarsaal und die Räumlichkeiten der Ausschusssitzungen nicht betreten dürfen. Nur noch Abgeordnete mit Auffrischungsimpfung sind von den Einschränkungen und von verpflichtenden Tests ausgenommen.

Neben der Zugangsbeschränkung ist geregelt, dass Abgeordnete im Bundestag ausschließlich FFP2-Masken tragen. In den Ausschüssen dürfen Abgeordnete diese Masken auch beim Sprechen nicht mehr abnehmen. Diese Einschränkungen der Abgeordnetentätigkeit sind rechtswidrig.

### **Rechtsausführungen**

Die Verfügungsbeklagte/Antragsgegnerin bezieht sich für die angefochtenen neuen Regelungen im Bundestag auf ihr Hausrecht nach Art. 40(2)1 GG. Dieses Hausrecht ist, wie sie in der angefochtenen Allgemeinverfügung selber darlegt, keine verfassungsrechtliche Befugnis und erlaubt keine gesetzgebende Staatsgewaltausübung, sondern beschränkt sich auf den Erlass von Verwaltungsakten. Als solcher ist auch die angefochtene Allgemeinverfügung zu bewerten. Sie ist rechtswidrig und unverbindlich, wenn sie gegen Recht, insbesondere das der Verfügungskläger/Antragsteller, und Gesetz verstößt, Art. 20(3) GG. Das ist hier der Fall, s. beigefügtes Rechtsgutachten „Freiheitseinschränkungen für Ungeimpfte“ Professor Dr. Dietrich Murswiaks v. 4. Okt. 2021 (s.

Anlage 1), der die Verfassungswidrigkeit des indirekten COVID-19-Impfzwangs mit dem Fazit feststellt:

*„Alle Benachteiligungen der Ungeimpften durch die 2G- und 3G-Regeln sowie durch die Vorenthaltung einer Quarantäneentschädigung lassen sich verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen und müssen sofort aufgehoben werden.“*

Mit den neuen Regelungen zum Betreten des Plenarsaals und der Räumlichkeiten der Ausschusssitzungen sortiert die Verfügungsbeklagte/Antragsgegnerin die Abgeordneten nach gesundheitlichen Merkmalen. Damit diskriminiert sie eine unbestimmte Anzahl von Abgeordneten nach Art. 3, 20 GG, 21 EU-GRCh, ILO-Übereinkommen Nr. 111 v. 25.6.1958 und Art. 2 AEMR und behindert ihre ordnungsgemäße Arbeit als Volksvertreter. Mit der eingeführten 2G+Regel werden die Abgeordneten, die eigentlich das Volk vertreten, plötzlich noch schlechter behandelt als jeder Arbeitnehmer in Deutschland, für den z.Z. die 3G-Regel gilt. Die 2G+Regel gilt hauptsächlich im Freizeitbereich. Der Bundestag ist jedoch der Arbeitsplatz der Abgeordneten.

Die mit der angefochtenen Allgemeinverfügung bewirkte Ungleichbehandlung einer unbestimmt großen Anzahl (>Null) von Abgeordneten werden zugleich die Grundrechte der Verfügungskläger/Antragsteller auf Demokratie, Art. 20(1) GG, und auf die von ihnen ausgehende, Art. 20(2)1 GG, und über ihre nach Art. 38(1) GG demokratisch gewählten Vertreter ausgeübte gesetzgebende Staatsgewalt verletzt.

Da alle Abgeordneten unterschiedslos Vertreter des ganzen Volkes sind, Art. 38(1)2 GG, stehen ihnen auch unterschiedslos die gleichen verfassungsmäßigen Arbeitsbedingungen für die Ausübung ihres Vertretungsauftrages zu, und die Verfügungskläger/Antragsteller haben als Teilvolk das unabänderliche, arg. Art. 79(3) GG, Recht darauf, dass alle von ihnen verfassungsmäßig gewählten Abgeordneten die gleichen Arbeitsbedingungen für die Gesetzgebungstätigkeit erhalten. Mit der arbeitshindernden Diskriminierung einer unbestimmt großen Anzahl (> Null) von Abgeordneten sind die Verfügungskläger/Antragsteller ebenfalls diskriminiert, da sie nicht die von ihren gewählten Abgeordneten zu erwartende verfassungsmäßige Gesetzgebung erhalten, sondern eine ohne ausreichende Rechtsgrundlage abgefälschte. Die geheime Wahl der Abgeordneten und ihre Vertretung des ganzen Volkes, Art. 38(1)1 und 38(1)2 GG bringen es mit sich, dass eine eindeutige Zuordnung bestimmter Wähler zu bestimmten Abgeordneten nicht möglich ist, so dass die angefochtene Allgemeinverfügung jeden Wähler in seinen Grundrechten verletzt.

Die Verfügungsbeklagte/Antragsgegnerin begründet ihre angefochtene Allgemeinverfügung mit dem notwendigen Schutz vor Infektionen und übt damit indirekt auf die Abgeordneten einen Impfzwang aus. Ungeimpfte Abgeordnete sollen sich schnellstens impfen und schon geimpfte eine Auffrischungsimpfung verabreichen lassen, wenn sie den Plenarsaal betreten wollen, was ihnen als gewählten Vertretern des ganzen Volkes aus eigenem Recht zusteht.

Wenn der Zugang zum Plenarsaal und zu den Räumlichkeiten der Ausschusssitzungen durch die Ausübung des Hausrechts von der Erfüllung der 3G- oder 2G-Merkmale abhängig gemacht wird, ist die ursächliche angefochtene Allgemeinverfügung als Eingriff in die genannten Grundrechte der Verfügungskläger/Antragsteller zu bewerten. Die erlassene Zugangsbeschränkung ist eine Freiheitseinschränkung der betroffenen Abgeordneten und zugleich eine Grundrechtsverkürzung ihrer Wähler, der Verfügungskläger/Antragsteller. Ihr Wahlrecht läuft leer, wenn die Verfügungsbeklagte/Antragsgegnerin es nach ihren Vorstellungen einschränken darf.

Grundsätzlich können alle Rechte eingeschränkt werden, wenn durch ihre Ausübung Rechte anderer oder die verfassungsmäßige Ordnung verletzt würden, Art. 2(1) GG. Diese Einschränkung kann nur durch Abwägung der widerstreitenden Rechte und Zuweisung eines Vorrangs für eines von ihnen

geschehen. Bei Grundrechten hat das Bundesverfassungsgericht angeordnet, dass Eingriffe in Grundrechte grundsätzlich nicht auf Verdachtsmomente und Vermutungen gestützt werden können, BVerfGE 44, 353 (381f.); 59, 95 (97f.); 69, 315 (353f.); 87, 399 (409f.), stRspr., so dass hier bei dem in der angefochtenen Allgemeinverfügung bemühten Schutzgut „öffentliche Gesundheit“ diese hohe Hürde nicht überwunden ist, weil eine Gewissheit der Gesundheitsgefährdung durch unterlassene Auffrischungsimpfung nicht besteht, sondern die auf unsicherer Tatsachengrundlage beruhende Gefahrenprognose nicht über den Status einer Vermutung hinausgelangt. Eine „Gefahr für die öffentliche Gesundheit“ wäre nur gegeben, wenn die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems greifbar zu enden droht, also insbesondere die Aufnahmefähigkeit der Krankenhäuser und der Intensivstationen durch unterlassene Auffrischungsimpfungen überschritten wird.

Die Gefahr einer Überlastung der Intensivstationen ist die durchgehende Begründung für Corona-Maßnahmen während der Pandemie. Das öffentliche Gesundheitssystem ist nicht schon überlastet, wenn es in Einzelfällen zur Überlastung einer Intensivstation kommt. Vielmehr muss es sich um eine systemische Überlastung handeln. Diese liegt erst dann vor, wenn die Überlastung einzelner Kliniken nicht durch Verlegung von Patienten auf andere Kliniken und durch Verschiebung planbarer Operationen aufgefangen werden kann, so dass es dann wirklich flächendeckend zu Triage-Entscheidungen kommen muss. Eine ernsthafte Überlastung des Gesundheitssystems hat bis heute zum Glück noch nicht stattgefunden, obwohl laufende Fehlentscheidungen den Zustand des Gesundheitswesens verschlechtert haben. Die Schwierigkeiten im Gesundheitswesen sind vorwiegend durch politische Fehlentscheidungen entstanden. Die Bundesregierung warb nicht offensiv um Personal, die Gehälter stiegen nicht maßgeblich, die Ausbeutung in Pflegeberufen geht weiter. Insgesamt wurden 2020 im Pandemiejahr 21 Krankenhäuser etwa mit 3000 Betten geschlossen, obwohl die Krankenhausbetten benötigt wurden. 10 Krankenhäuser wurden 2021 geschlossen. Es gab noch 22 Teilschließungen. 50 Krankenhäuser sind zurzeit akut von Schließung bedroht. Bei 31 Kliniken steht die Schließung bereits fest, 19 weitere kämpfen um den Fortbestand. Der vermeintliche Mangel an Intensivbetten kam dadurch zustande, dass wegen finanzieller Fehlanreize einfach freie Betten abgebaut wurden – und nicht durch die vermehrte Einlieferung von Covid-19-Patienten. Im September 2020 gab es laut DIVI knapp 31.000 Plätze auf Intensivstationen. Inzwischen sind es 24.000. Es gibt einen massiven Rückgang um rund 20% mitten in der Pandemie.

Unmittelbarer Zweck der Zugangsverbote und -beschränkungen ist die Eindämmung des Infektionsgeschehens. Durch Kontaktverhinderungen bzw. Kontakteinschränkungen soll die Zahl der Virusübertragungen vermindert werden. Der Eindämmungszweck kann jedoch kein Selbstzweck sein. Das allgemeine Ziel während der Pandemie ist stets, eine Überlastung der Intensivstationen zu vermeiden. Da die staatlichen Maßnahmen die Überlastung ständig forcieren, ist die Verfügbeklagten/Antragsgegnerin nicht berechtigt, mit ihrem Hausrecht die Folgen politischer Fehlentscheidungen im Gesundheitswesen auf die Abgeordneten abzuwälzen und die freie Ausübung ihres Volksvertretungsauftrags zu behindern. Freiheitseinschränkungen müssen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen. Andernfalls sind sie rechtswidrig und verstoßen gegen die Grundrechte der Betroffenen.

Das ständige Tragen der FFP2-Masken während der Sitzungen bedeutet neben den unverhältnismäßigen Zutrittsbeschränkungen, die immer wieder nur einige Abgeordnete betreffen, für alle Abgeordneten eine große körperliche Belastung (Körperverletzung). Die Belastung beim Tragen von FFP2-Masken führt durch den Atemwiderstand beim Ein- und Ausatmen zu einer erhöhten Atemarbeit und zu einer hohen Beanspruchung der Atmung und des Herz-/Kreislauf-Systems. Vor dem Tragen der FFP2-Maske müsste grundsätzlich eine ärztliche Untersuchung nach dem Arbeitsrecht bei jedem Abgeordneten stattfinden, um festzustellen, welche Abgeordneten gesundheitlich überhaupt in der Lage sind, eine FFP2-Maske zu tragen.

Professor Michael Baumgart, Leiter des Hamburger Umweltinstituts, warnte in der Sendung „Umwelt und Verbraucher“ im Deutschlandfunk am 3. Feb. 2021 vor herkömmlichen FFP2-Masken. Sie bestehen aus Kunstfasern, aus Polypropylen (flüchtige organische Kohlenwasserstoffe), außerdem enthalten sie Formaldehyd, polyzyklische aromatische Verbindungen und Klebstoffe. Hinzu kommen Zutat, die die Maske stabil halten, wenn sie feucht wird. Zusätzlich sind UV-Stabilisatoren und Silberionen enthalten. Es entstehen „Resistenzen von Krankheitskeimen“ durch das Tragen der Maske und „erhebliche Mengen an Mikroplastik, welches im mikroskopischen Versuch nachgewiesen wurde, sowie gesundheitsschädliche Emissionen... Beim Einatmen werden diese Stoffe inhaliert, sie reichern sich in der Lunge an und entfalten schädliche Wirkungen...(Die enormen Umweltschäden werden gar nicht berücksichtigt!) Laut der Naturschutzorganisation OceansAsia sind durch die Corona-Pandemie bereits über 1,5 Milliarden Masken in unseren Meeren gelandet, dabei bedrohen sie direkt und indirekt die Natur und den Menschen.“ (Quelle: [https://ondemand-mp3.dradio.de/file/dradio/2021/02/03/umweltschuetzer\\_warnen\\_vor\\_giften\\_und\\_mikroplastik\\_in\\_dlf\\_20210203\\_1141\\_58c91891.mp3](https://ondemand-mp3.dradio.de/file/dradio/2021/02/03/umweltschuetzer_warnen_vor_giften_und_mikroplastik_in_dlf_20210203_1141_58c91891.mp3))

Das Robert-Koch-Institut hat jedenfalls noch im Sommer 2020 auch vor dem Gebrauch der FFP2-Masken für die private Nutzung wie folgt gewarnt: „Beim bestimmungsgemäßen Einsatz von FFP2-Masken muss eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung im Voraus angeboten werden, um durch den erhöhten Atemwiderstand entstehende Risiken für den individuellen Anwender medizinisch zu bewerten. Der Schutzeffekt der FFP2-Maske ist nur dann umfassend gewährleistet, wenn sie durchgehend und dicht sitzend (das heißt passend zur Gesichtsphysiognomie und abschließend auf der Haut, Nachweis durch FIT-Test) getragen wird. Bei der Anwendung durch Laien ist ein Eigenschutz über den Effekt eines korrekt getragenen MNS hinaus daher nicht zwangsläufig gegeben. In den Empfehlungen der BAuA und des Ad-hoc-AK Covid-19 des ABAS zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 werden FFP2-Masken nicht zur privaten Nutzung empfohlen.“

Nach der angefochtenen Allgemeinverfügung der Verfügungsbeklagten/Antragsgegnerin müssen die FFP2-Masken überall im Bundestag sogar mehrere Stunden lang ununterbrochen getragen werden:

- 1. Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt für alle Räume sowie für alle Verkehrsflächen und Aufzugsanlagen der Gebäude.*
- 2. Die FFP2-Maske darf im Plenarsaal einschließlich der Tribünen nur von den amtierenden Präsidentinnen und Präsidenten im Sitzungsvorstand sowie von Rednerinnen und Rednern am Redepult und an den Saalmikrofonen abgelegt werden.*
- 3. Die FFP2-Maske darf im Sitzungsraum und auf den Tribünen nicht abgelegt werden.*
- 4. In den Ausschusssitzungen ist ein Abnehmen der Maske auch bei Wortbeiträgen nicht mehr erlaubt.*

Die Sitzungen im Bundestag sind lang und dauern meist mehrere Stunden. Nach DGUV Regel 112-190 wird eine Tragedauer von FFP2-Masken ohne Ausatemventil von 75 Minuten und eine Erholungsdauer von 30 Minuten angegeben. Obwohl die DGUV-Regel beim Tragen von FFP2-Masken zur Reduktion einer möglichen Beanspruchung Pausen und Erholungszeiten vorsieht, werden diese Vorschriften in der angefochtenen Allgemeinverfügung der Verfügungsbeklagten/Antragsgegnerin (s. Anlage 2) gar nicht erwähnt. Statt die vorgeschriebenen Pausen in ihren neuen Regelungen anzugeben, droht die Verfügungsbeklagte/Antragsgegnerin den Abgeordneten mit zahlreichen Sanktionen, falls sie die neuen Regelungen nicht einhalten:

**„12. Vollziehung (der angefochtenen Allgemeinverfügung der Verfügungsbeklagten/Antragsgegnerin)**

*Für diese Verfügung wird gemäß § 80(2) Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.*

**13. Weitere Hinweise**

*Werden die Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung nicht beachtet, können sie mit den Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem VwVG durchgesetzt werden. Zu den Mitteln des Verwaltungs-zwangs gehört insbesondere das Zwangsgeld, das nach dem Gesetz, § 11(3) VwVG, auf einen Betrag von bis zu 25.000 Euro festgesetzt werden kann.*

*Gegen eine Person, die gegen diese Anordnung verstößt, kann vorbehaltlich des § 112(3) OWiG eine Geldbuße verhängt werden. Für die Geldbuße sieht das Gesetz, § 112(2) OWiG, eine Höhe von bis zu 5.000 Euro vor.*

*Im Rahmen von § 44e(2) AbgG kann gegen Mitglieder des Bundestages, die die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung nicht beachten, ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Das Ordnungsgeld wird in Höhe von 1.000 Euro, im Wiederholungsfall in Höhe von 2.000 Euro festgesetzt. Auf der Grundlage des Hausrechts der Präsidentin kann eine Person, die gegen diese Anordnung verstößt, auch des Hauses verwiesen und ihr gegebenenfalls auch verboten werden, das Haus zu betreten (Hausverbot).“*

Die Verfügungsbeklagte/Antragsgegnerin schädigt mit der Verordnung von FFP2-Masken und ihren Drohungen zur Umsetzung der angefochtenen Allgemeinverfügung nicht nur die körperliche Gesundheit, sondern auch den psychischen Zustand aller Abgeordneten. Die Abgeordneten müssen während der Sitzungen eine hohe Konzentration besitzen, damit sie im Sinne ihrer Wähler abstimmen können. Das können sie unter dieser hohen körperlichen Belastung nicht mehr ausreichend leisten.

Die Verfügungsbeklagte/Antragsgegnerin zieht gar nicht in Erwägung bei der Festlegung ihrer neuen Regelungen, dass kein evidenzbasierter Nachweis zur positiven Wirksamkeit des verbreiteten Tragens von FFP2-Masken auf das Infektionsgeschehen existiert (s. Anlage 3/44 Maskenstudien) und das Maskentragen eher schädliche Wirkung hat, wie es hier ausführlich dargelegt wurde. Die Arbeits- und Konzentrationsfähigkeit der gewählten Abgeordneten, die als Vertreter des ganzen Volkes fungieren sollten, wird durch das stundenlange Tragen von FFP2-Masken massiv beeinträchtigt. Deshalb verletzt die Verfügungsbeklagte/Antragsgegnerin mit der Verordnung zum Tragen von FFP2-Masken im Bundestag für die Abgeordneten das Recht der Verfügungskläger/Antragsteller auf verfassungsmäßige gesetzgebende Vertretung, die nur arbeitsfähige Abgeordnete leisten können. Außerdem verletzt die Verfügungsbeklagte/ Antragsgegnerin mit der angefochtenen Allgemeinverfügung das Recht der Abgeordneten auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2(2)1 GG, 3(1) EUGRCh und 3 AEMR. Da das Tragen von FFP2-Masken gesundheitsschädlich ist (s. <http://www.hamburger-umweltinst.org/>), begeht die Verfügungsbeklagte/Antragsgegnerin objektiv (versuchte) Körperverletzung gem. § 223 StGB.

## **Fazit**

Auf welche Zahlen die Verfügungsbeklagte/Antragsgegnerin ihre angefochtenen Allgemeinverfügung stützt, ist unklar, da wir, was das Infektionsgeschehen betrifft, nach renommierten Statistikern wie z.B. Prof. Gerd Antes nach zwei Jahren Pandemie immer noch über einen Datensalat klagen. Auch der Statistiker und LMU-Professor Göran Kauermann bezeichnet die Datenqualität in Deutschland allgemein als „einzige Katastrophe“ (s. <https://www.merkur.de/welt/coronavirus-uebersterblichkeit-kritik-rki-zahlen-daten-kritik-statistik-lmu-muenchen-streeck-90186496.html>). Diese Tatsache wird durch die laufenden Datenskandale der letzten Zeit belegt. Wie effizient die Maßnahmen der angefochtenen Allgemeinverfügung der Verfügungsbeklagten/Antragsgegnerin zur Eindämmung des Infektionsgeschehens sind, ist mit keiner wissenschaftlichen Studie bewiesen. Nach fast zwei Jahren Pandemie ist die Bundesregierung immer noch nicht in der Lage, die not-wendige Kohortenstudie erstellen zu lassen, um einen Zusammenhang zwischen einer oder mehreren Expositionen und dem Auftreten der Krankheit aufzudecken.

Auf der Bundespressekonferenz am 14.1.2022 schätzt Prof. Christian Drosten die Lage auch schon ganz anders ein, als sie die Verfügungsbeklagte/Antragsgegnerin mit ihrer angefochtenen Allgemeinverfügung vertritt. Dass große Teile von Politik und Medien und auch die Verfügungsbeklagte/Antragsgegnerin die Bevölkerung auf eine Dauer-Impfschleife einstimmen,

zerlegt Prof. Drosten mit drei kurzen Sätzen: „Wir werden nicht auf Dauer über alle paar Monate die Bevölkerung nachimpfen können. Das geht nicht. Irgendwann muss das Virus auch in der Bevölkerung Infektionen setzen, und das Virus selbst muss die Immunität der Menschen immer wieder updaten.“

(s. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article236242560/Christian-Drosten-Das-Virus-muss-irgendwann-laufen-aber-vielleicht-darf-es-das-hier-noch-nicht.html>)

Die angefochtene Allgemeinverfügung der Verfügungsbeklagten/Antragsgegnerin im Bundestag wirkt diskriminierend und verletzt die körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit der Abgeordneten. Dadurch ist ihre uneingeschränkte verfassungsmäßige Ausübung ihres Volksvertretungsauftrags nicht mehr möglich. Gleichzeitig ist das Recht der Verfügungskläger/Antragsteller auf arbeitsfähige Abgeordnete, die sie im Bundestag uneingeschränkt vertreten können, verletzt. Die Verfügungsbeklagte/Antragsgegnerin ist nicht berechtigt, die Fehlentscheidungen und Versäumnisse anderer Stellen auf die Abgeordneten abzuwälzen. Faktisch drangsaliert sie mit ihrer angefochtenen Allgemeinverfügung über ihr Hausrecht nach Art. 40(2)1 GG die Abgeordneten und unternimmt es, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu ändern.

Es wird aufgrund der dargelegten Fakten und Rechtsgründe beantragt, mit einstweiliger Anordnung der Verfügungsbeklagten/Antragsgegnerin zu untersagen, den Zugang von Abgeordneten zum Plenarsaal und zu den Räumlichkeiten der Ausschusssitzungen zu behindern und ihnen das Tragen von FFP2-Masken vorzuschreiben. Nur so kann die gesundheitliche Schädigung der Abgeordneten und die Einschränkung der Rechte der Verfügungskläger/Antragsteller auf verfassungsmäßige Gesetzgebung durch Aufhebung entsprechender Regelungen in der angefochtenen Allgemeinverfügung beendet werden. Die Verfügungskläger/Antragsteller verlangen von der Verfügungsbeklagten/Antragsgegnerin, mindestens den Nachweis der arbeitsrechtlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen aller Abgeordneten vor dem Tragen der FFP2-Masken unverzüglich vorzulegen.

Neben der ausführlich dargelegten Begründetheit des Antrags und des Anordnungsanspruchs sind die formellen Voraussetzungen bereits in der angefochtenen Allgemeinverfügung vorgegeben. Der Anordnungsgrund ergibt sich unschwer aus der Grundrechtsverletzung, die im Interesse einer bruchlosen Dauerrealexistenz des GG-Rechtsstaats jede sofortige Beseitigung einer staatlichen Grundrechtsverletzung erfordert. Die Verfügungskläger/Antragsteller verweisen auf den Präzedenzfall, als 1933 der Reichstag 81 kommunistische Abgeordnete ausschloss und sich so für das Ermächtigungsgesetz eine parlamentarische Mehrheit verschaffte. Eine Wiederholung ähnlicher Verfälschungen der Willensbildung in der Volksvertretung ist durch das fortgeltende Tilly-Urteil, Kurzfassung (s. Anlage 4), für alle Zeiten ausgeschlossen. Da der Bundestag aber durch Personalunion mit der Exekutive (37 parlamentarische Staatssekretäre plus Regierungsbank) und seine 437 Mittelbarbesetzer, die nicht unmittelbar, also nicht im Wahlkreis, gewählt sind, bei der Wahl der Bundestagspräsidentin verfassungswidrig zusammengesetzt war, ist ihre Legitimation zum Erlass von bürgerbelastenden Maßnahmen nicht gegeben. Damit entfällt dann, weil ultra vires, selbsttätig die Wirksamkeit ihrer angefochtenen Allgemeinverfügung.

Avocat Claus Plantiko